

Die (Nicht-)Anwendung des Bodenschutzprotokolls durch die Verwaltungsbehörden in der Steiermark





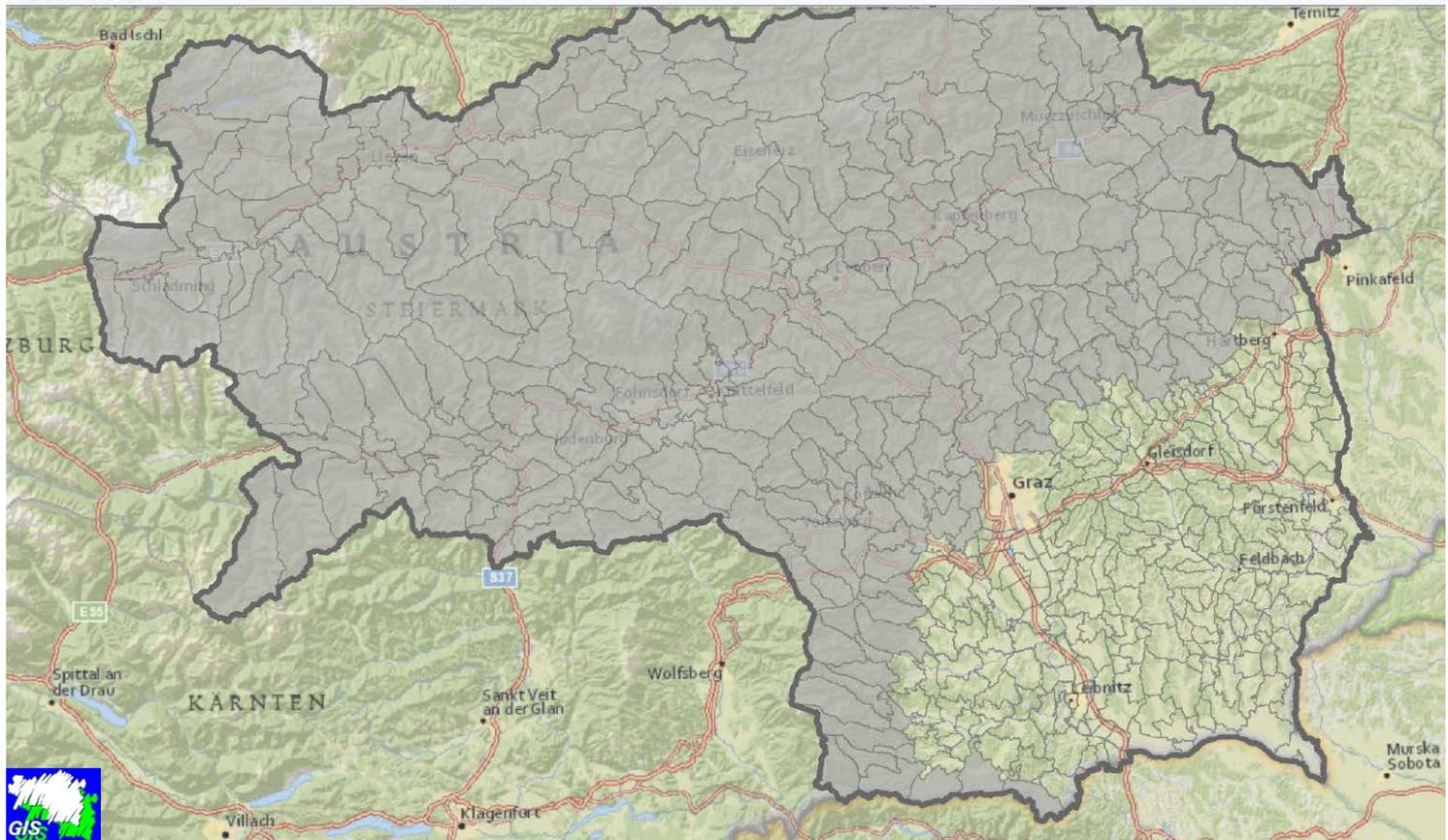
Inhalt:

- ❖ Das Bodenschutzprotokoll – ein unbekanntes Wesen?
 - zwei Fallbeispiele
- ❖ und es gibt sie doch!
 - Leitfaden Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung





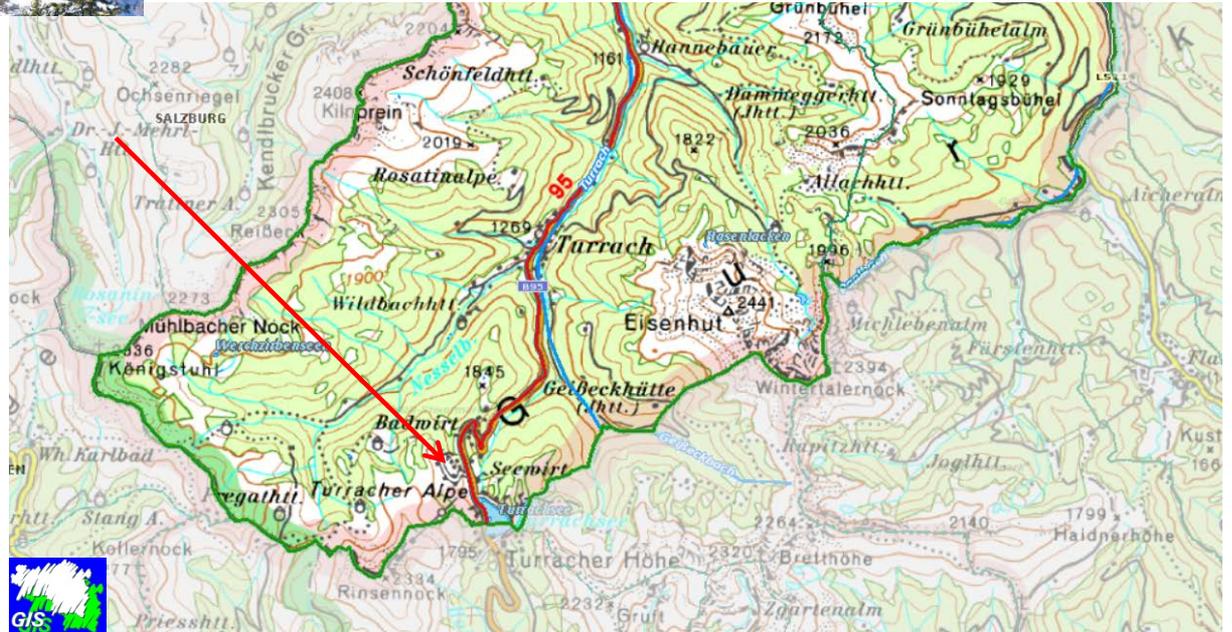
© Geoinformation Steiermark



-  Bundeslandgrenze Steiermark
-  Gemeindegrenzen
-  Geltungsbereich der Alpenkonvention



Projekt Alpenpark Turrach



© Geoinformation Steiermark



Problem 1:

Inanspruchnahme Hirschwiese für das Hauptgebäude



Art 9: Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

Problem 2:

Skiweg im Schutzwald



Art 14: Auswirkungen touristischer Infrastrukturen



Verfahrensausgang:

- Berufung an US – Aufhebung der Bewilligung
- Redimensioniertes Projekt
- ✓ Aussparen aller vernässten und anmoorigen Bereiche
- ✓ Verzicht auf den Skiweg





2009

Lagerung von Bauschutt
Randlich: Bogenschießen





2011:

Anlage eines Schneiteiches; keine Bewilligungspflicht nach dem Stmk. NSchG, da kein vo. Schutzgebiet betroffen ist



Was wurde unternommen?

- Schreiben an Eigentümer unter Verweis auf Art 9
- Keine Reaktion
- Umweltbeschwerde an zuständige Behörde
- Abweisung
- Mangels Umsetzung im Stmk. NSchG keine Möglichkeit,
Maßnahmen zur Wiederherstellung zu fordern



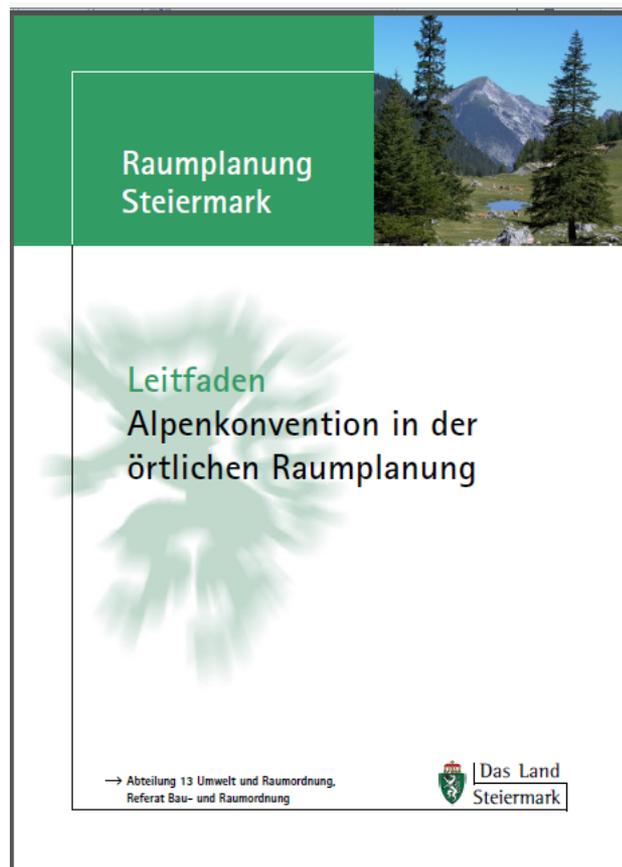
© Geoinformation Steiermark



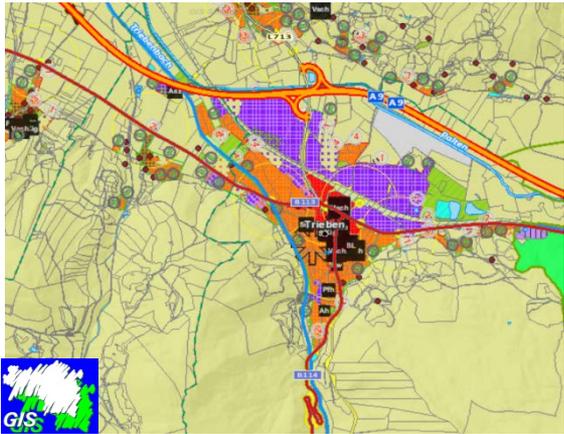
IST-Zustand



Best Practice: Leitfaden Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung



<http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/11747448/61637891/>



**Berücksichtigung der Ziele
der Alpenkonvention**



Vorgehensweise:

65 Umweltziele der AK
relevant für örtliche
Raumplanung

17 Ziele unmittelbar
anwendbar

6 Ziele aus dem Protokoll
Bodenschutz



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integren Hoch- und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn Ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schlipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLIV oder der Landesgeologie empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unmittelbar in der Raumplanung anwendbare Ziele aus dem Bodenschutzprotokoll



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

